

**Reglement
über das Bestattungs- und
Friedhofwesen der
Einwohnergemeinde Aarwangen**

Friedhofreglement

1. Januar 2010

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Aufsicht

II. Organisation

Art. 2 Begräbniswesen

Art. 3 Friedhofverordnung

III. Verfahren bei Todesfällen

Art. 4 Meldepflicht

Art. 5 Erd- und Urnenbestattung

Art. 6 Fristen

Art. 7 Aufbahrung

Art. 8 Übergeordnetes Recht

IV. Bestattungen

Art. 9 Bestattungsort

Art. 10 Auswärts wohnhaft gewesene Personen

Art. 11 Beisetzung

Art. 12 Grabgeläute

V. Grabstätte

Art. 13 Gräberarten

Art. 14 Grabmasse

Art. 15 Erdbestattung

Art. 16 Urnenbestattung im Reihengrab

Art. 17 Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab

Art. 18 Familiengräber

Art. 19 Reihenfolge

Art. 20 Grabesruhe

Art. 21 Grabmäler

Art. 22 Provisorische Holzkreuze

Art. 23 Aufhebung von Grabstätten

VI. Gestaltung und Unterhalt

Art. 24 Unterhalt

Art. 25 Einfassungen

VII. Friedhofordnung

- Art. 26** Besucherordnung
- Art. 27** Ruhe und Ordnung
- Art. 28** Haftungsausschuss
- Art. 29** Kirchliche Feier

VIII. Gebühren

- Art. 30** Leistung der Einwohnergemeinde
- Art. 31** Gebührentarif

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 32** Beschwerden
- Art. 33** Strafbestimmungen
- Art. 34** Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Aarwangen erlässt, gestützt auf

- die eidgenössische Gesetzgebung,
- die kantonale Gesetzgebung,
- die Gemeindeordnung der Gemeinde Aarwangen,

folgendes **Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen** (Friedhofreglement).

In diesem Reglement wird der besseren Lesbarkeit wegen das Geschlecht nicht unterschieden. Alle Bezeichnungen treffen sowohl für Frauen und Männer zu.

I. Allgemeine Bestimmungen

Aufsicht

Art. 1

- ¹ Das Begräbniswesen ist Sache der Gemeindeschreiberei/Sicherheitskommission.
- ² Die Oberaufsicht steht dem Gemeinderat zu.
- ³ Die Aufsicht und der Betrieb über den Friedhof ist der Kommission Gemeindebetriebe übertragen.
- ⁴ Die Zusammensetzung und Obliegenheiten der Kommission sind in der Gemeindeordnung umschrieben.
- ⁵ Durch Vertrag ist die Einwohnergemeinde Schwarzhäusern dem Friedhof Aarwangen angeschlossen (Anschlussgemeinde).
- ⁶ Über Erlasse und Abänderungen des Friedhofreglementes und der Friedhofverordnung ist vorgängig der Einwohnergemeinderat Schwarzhäusern zu informieren.

II. Organisation

Begräbniswesen

Art. 2

- ¹ Die Gemeindeschreiberei ist zuständig für die Organisation der Bestattungen.
- ² Die Kommission Gemeindebetriebe ist zuständig für die Bestattung und den baulichen Unterhalt der Friedhofanlage sowie der Parkplätze.

Friedhofverordnung

Art. 3

Der Gemeinderat erlässt eine Friedhofverordnung mit Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Die Friedhofverordnung regelt insbesondere:

- a die administrative Organisation des Bestattungswesens
- b die Gestaltung der Grabmäler
- c Anpflanzung und Unterhalt der Gräber
- d die Friedhofordnung
- e die Gebühren innerhalb des Rahmentarifs (Anhang I)

III. Verfahren bei Todesfällen

Meldepflicht

Art. 4

¹ Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder den weiteren gemäss eidgenössischer Zivilstandsverordnung zur Anzeige verpflichteten Personen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes innert 48 Stunden unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweispapiere anzuzeigen.

² Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind und die ärztliche Todesbescheinigung vorliegt, erhält die meldende Person vom zuständigen Zivilstandsamt die Bewilligung zur Bestattung und auf Verlangen eine Bescheinigung über den Eintrag im Todesregister.

³ Die Einwohnerkontrolle des Wohnortes ist unverzüglich zu informieren.

Erd- und Urnenbestattung

Art. 5

Die Gemeindeschreiberei hat dem Friedhofpersonal die Bestattungsart zu melden.

Fristen

Art. 6

¹ Kein Leichnam darf beerdigt werden, bevor bei eingetretener Winterkälte wenigstens 72 Stunden und in der übrigen Jahreszeit wenigstens 48 Stunden seit dem Hinschied verflossen sind.

² Für eine Aufbahrung des Verstorbenen von mehr als 5 Tagen, ist bei der Gemeindeschreiberei eine Bewilligung einzuholen. Fällt der vierte Tag nach dem Tode auf einen Samstag kann die Beerdigung am nächstfolgenden Werktag erfolgen.

Aufbahrung

Art. 7

¹ Die Aufbahrung verstorbener Personen hat innert 24 Stunden nach Feststellung des Todes in der Aufbahrungshalle zu erfolgen.

² Die Gemeindeschreiberei kann im Einvernehmen mit dem Arzt, der die Todesbescheinigung ausgestellt hat, Ausnahmen bewilligen.

Übergeordnetes Recht

Art. 8

Bei Todesfällen, verursacht durch ansteckende Krankheiten, sind die eidgenössischen und kantonalen Sanitätspolizeivorschriften zu beachten.

IV. Bestattungen

Bestattungsort

Art. 9

Der Gemeindefriedhof ist der ordentliche Bestattungsort der verstorbenen Einwohner von Aarwangen und der Anschlussgemeinde.

Auswärts wohnhaft gewesene Personen **Art. 10**
Auswärts wohnhafte verstorbene Personen können auf ein begründetes Gesuch hin und gegen Gebühr in der Aufbahrungshalle aufgebahrt und auf dem Friedhof Aarwangen bestattet werden. Für die Behandlung der Gesuche ist die Gemeindeschreiberei zuständig.

Beisetzung **Art. 11**
Die Beisetzungen finden in der Regel werktags um 12.00 oder 14.00 Uhr statt. Über begründete Ausnahmegesuche entscheidet die Gemeindeschreiberei.

Grabgeläute **Art. 12**
Zu jeder Bestattung oder Urnenbeisetzung läuten die Kirchenglocken in Vereinbarung mit dem zuständigen Pfarramt.

V. Grabstätte

Gräberarten **Art. 13**
Es wird zwischen folgenden Arten von Gräbern unterschieden:
Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, Familiengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, Kindergräber sowie das Gemeinschaftsgrab.

Grabmasse **Art. 14**
Die Masse für die Gräber gemäss übergeordnetem Recht sind in der Friedhofverordnung, mit allfälligen gemeindespezifischen Ergänzungen, aufgelistet.

Erdbestattung **Art. 15**
In jedem Grab darf nur eine Erdbestattung erfolgen. Daneben können aber, soweit der Raum es zulässt, Urnen in beliebiger Anzahl beigesetzt werden. Die in Artikel 20 festgesetzte Ruhezeit des Grabes wird durch die nachträgliche Beisetzung von Urnen nicht verlängert.

Urnenbestattung im Reihengrab **Art. 16**
Für Urnenbestattungen dürfen nur noch biologisch abbaubare Urnen verwendet werden, die sich innerhalb der festgesetzten Grabesruhe zersetzen. In einem Urnenreihengrab dürfen, soweit der Raum es zulässt, mehrere Urnen beigesetzt werden. Die in Artikel 20 festgesetzte Ruhezeit des Grabes wird durch die nachträgliche Beisetzung von Urnen nicht verlängert.

Urnenbestattung im
Gemeinschaftsgrab

Art. 17

Für das Gemeinschaftsgrab dürfen nur Öko-Urnen (Zellstoff) verwendet werden. Grabmäler, Kreuze oder Platten sind nicht gestattet. Grabschmuck darf nur auf dem dafür vorgesehenen Platz angebracht werden.

Die Bestattungen im Gemeinschaftsgrab können anonym oder mit einer Namensgravur in den Schriftplatten erfolgen.

Das Eingravieren des Namens erfolgt durch einen von der Gemeinde bestimmten Steinbildhauer. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Angehörigen des Verstorbenen.

Die Schriftgrösse sowie die Schriftart sind vorgegeben. Die jeweilige Schriftplatte kann nach Ablauf von 20 Jahren seit der letzten Gravur (Schriftzeile) entfernt werden.

Familiengräber

Art. 18

Grabplatzreservierungen sind nicht zulässig.

a Vertrag:

Auf dem Friedhof können, solange es die Platzverhältnisse gestatten, am hierfür vorgesehenen Stellen und gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühr, Familiengräber zur Verfügung gestellt werden. Gesuche für Familiengräber sind an die Kommission Gemeindebetriebe zu richten. Kann dem Gesuch entsprochen werden, schliesst die Finanzverwaltung mit dem Gesuchsteller einen schriftlichen Vertrag ab. Der Vertrag dauert 40 Jahre.

b Vertragsverlängerung:

¹ Solange es die Platzverhältnisse auf dem Friedhof gestatten kann der Vertrag gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühr um jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden.

² Die wiederholte Benützung des gleichen Grabplatzes für eine Erdbestattung ist nur gestattet, wenn seit der letzten Erdbestattung mindestens 20 Jahre verstrichen sind und der Vertrag unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grabesruhe entsprechend verlängert werden kann. Wird der Vertrag nicht verlängert, so dürfen 20 Jahre vor dessen Ablauf keine Erdbestattungen mehr erfolgen.

³ Solange es die Platzverhältnisse gestatten, können mehrere Urnen beigesetzt werden.

c Rücktritt vom Vertrag:

Wenn ein benütztes Familiengrab trotz schriftlicher Aufforderung der Kommission Gemeindebetriebe nicht gepflegt wird, kann der Vertrag durch die Finanzverwaltung aufgelöst werden. Über ein solches Grab wird nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe von 20 Jahren ohne Rückerstattung der Gebühr verfügt.

d Friedhofaufhebung:

Beschliesst die Einwohnergemeinde, den Friedhof vor Ablauf des Vertrages aufzuheben oder wesentlich zu verändern, so hat sie für die restliche Zeit eine andere, gleichwertige Grabstätte zur Verfügung zu stellen und das Grab auf ihre Kosten zu verlegen. Andere Ansprüche besitzt der Vertragspartner gegenüber der Einwohnergemeinde nicht.

Reihenfolge	<p>Art. 19</p> <p>Die Grabstätte soll zu einem harmonischen, ruhigen Bild des Friedhofes beitragen. Sie ist mit einem Grabmal zu versehen. Die Bestattung ist nach festgelegter Einteilung und bestimmter Reihenfolge vorzunehmen.</p>
Grabesruhe	<p>Art. 20</p> <p>Die Grabesruhe beträgt für die erste Erd- oder Urnenbestattung in einem Grab mindestens 20 Jahre. Später beigesetzte Urnen verlängern die Grabesruhe nicht.</p>
Grabmäler	<p>Art. 21</p> <p>¹ Die Grabmäler sollen den Anforderungen des Schönheitssinnes und der Pietät entsprechen. Sie dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt die Art und Beschaffenheit (Grösse, Material, Beschriftung, etc.) der Grabmäler in der Friedhofverordnung.</p>
Provisorische Holzkreuze	<p>Art. 22</p> <p>Innert 8 Tagen ist jedes Grab mit einem einfachen, einheitlichen Holzkreuz, welches Namen, Vornamen, Jahrgang und Todesjahr des Verstorbenen aufweist, zu versehen. Die Kosten des Holzkreuzes tragen die Hinterbliebenen.</p>
Aufhebung von Grabstätten	<p>Art. 23</p> <p>Die Aufhebung von Grabstätten, nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe, wird im amtlichen Publikationsorgan und bei den entsprechenden Grabfeldern unter Ansetzung einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Entfernen von Grabmälern und Grabschmuck bekannt gegeben. Über Grabmäler und Grabschmuck, welche die Angehörigen nicht beanspruchen, verfügt die Kommission Gemeindebetriebe.</p>

VI. Gestaltung und Unterhalt

Unterhalt	<p>Art. 24</p> <p>Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Gräber der Verstorbenen auf eigene Kosten zu pflegen. Bei Vernachlässigung der Gräber oder bei schiefstehenden Grabmälern fordert die Kommission Gemeindebetriebe die Angehörigen schriftlich auf, die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen. Wird einer solchen Aufforderung keine Folge geleistet, so ist das Grab im Auftrag der Kommission Gemeindebetriebe auf Kosten der Angehörigen in Ordnung zu bringen. Die Gräber von Verstorbenen, die keine Angehörigen haben, sind durch das Friedhofpersonal auf Kosten der Einwohner-gemeinde in einfacher Weise zu pflegen.</p>
-----------	---

Einfassungen	Art. 25 Auf Kosten der Einwohnergemeinde werden die Gräber mit Pflanzen eingefasst. Andere Einfassungen sind nicht zulässig.
	VII. Friedhofordnung
Besucherordnung	Art. 26 Der Friedhof und die Aufbahrungshalle stehen allen Besuchern offen. Für die Aufbahrungshalle gilt eine beschränkte Besuchszeit.
Ruhe und Ordnung	Art. 27 ¹ Auf der ganzen Friedhofanlage besteht ein allgemeines Fahrverbot; davon ausgenommen ist der Werkverkehr. ² Das Verursachen von unnötigem Lärm ist zu vermeiden. ³ Jede Verunreinigung und Beschädigung der Anlagen, Wege und Gräber und das pietätlose Eindringen auf den Friedhof sind untersagt.
Haftungsausschuss	Art. 28 Die Einwohnergemeinde Aarwangen haftet nicht für Schäden an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen und dergleichen, welche von Drittpersonen verursacht wurden. Hierzu gehören auch Grabsenkungen oder ungenügender Unterhalt durch die Angehörigen.
Kirchliche Feier	Art. 29 Die Anordnung einer kirchlichen Feier bleibt den Angehörigen des Verstorbenen überlassen.
	VIII. Gebühren
Leistung der Einwohnergemeinde	Art. 30 ¹ Der allgemeine Unterhalt des Friedhofes geht zu Lasten der Gemeinde.
Gebührentarif	Art. 31 Der Gemeinderat legt die Gebühren für Einwohner von Aarwangen und den Anschlussgemeinden sowie für Auswärtige, innerhalb des im Anhang I des Friedhofreglements aufgeführten Rahmentarifs, in der Friedhofverordnung fest.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Beschwerden

Art. 32

¹ Beanstandungen die den Betrieb und Unterhalt des Friedhofes betreffen, sind an die Kommission Gemeindebetriebe zu richten.

² Gegen Verfügung der für den Vollzug dieses Reglements zuständigen Instanzen kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat Aarwangen erhoben werden.

³ Gegen Entscheide des Gemeinderates Aarwangen kann innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalter Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Strafbestimmungen

Art. 33

¹ Widerhandlungen gegen das Friedhofreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Inkrafttreten

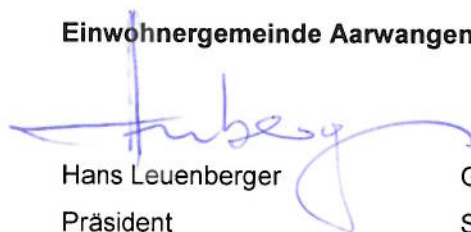
Art. 34

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Reglemente, Tarife und Vorschriften aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Aarwangen haben dieses Reglement am 7. Dezember 2009 beschlossen.

Einwohnergemeinde Aarwangen



Hans Leuenberger
Präsident



Gerda Graber
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2009 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Aarwangen, 6. Januar 2010



Gerda Graber

Gemeindeverwalterin

Anhang I zum Friedhofreglement

Rahmentarif

	Gebührenrahmen	Einwohner Min. CHF	Einwohner Max. CHF	Auswärtige Min. CHF	Auswärtige Max. CHF
I.	<u>Graberstellung und - schliessung</u>				
	Erdbestattungsreihengrab für Erwachsene	---	---	500.--	2'000.--
	Erdbestattungsreihengrab für Kinder	---	---	300.--	1'200.--
	Urnenreihengrab	---	---	100.--	400.--
	Urnen in bestehende Reihengräber	---	---	100.--	400.--
	Ausgraben einer Urne aus einem bestehenden Grab	---	---	100.--	400.--
	Verlegen einer Urne in ein anderes Grab	---	---	100.--	400.--
	Urnenbeisetzung auf Gemeinschaftsgrab	---	---	100.--	400.--
II.	<u>Grabflächen/Platzgebühr</u>				
	Reihenurnengrab	---	---	250.--	1'000.--
	Reihengrab Erdbestattung	---	---	400.--	1'600.--
	Reihengrab Kinder	---	---	250.--	1'000.--
	Gemeinschaftsgrab	---	---	120.--	480.--
	Familiengrab Erdbestattung - Fläche 4 m ²	900.--	3'600.--	2'500.--	8'000.--
	- Fläche 6 m ²	1'350.--	5'400.--	3'500.--	8'000.--
	Familiengrab für Urnen - Fläche 2 m ²	450.--	1'800.--	1'500.--	4'000.--
	Vertragsverlängerung 10 Jahre	20 %	20 %	20 %	20 %
III.	<u>Kosten für Grabeinfassungen</u>				
	Reihengrab, Familienurnengrab	---	---	50.--	200.--
	Reihenurnengrab	---	---	40.--	160.--
	Kindergrab	---	---	40.--	160.--
	Familiengrab für Erdbestattung	---	---	75.--	300.--
	Grabsteinfundamente	---	---	40.--	160.--
	Schriftzeile für Schriftplatten/Gemeinschaftsgrab	---	---	25.--	100.--
IV.	<u>Aufbahrung</u>				
	Benützung Leichenhalle / Tag	---	---	20.--	80.--